

StEF

**Stellungnahme zum Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2009 beim Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)**

I. Zu den TZ's des o.g Prüfbericht nimmt der StEF wie folgt Stellung:

**TZ 1:** „Eingegangene Verpflichtungen und Ausgaben sind getrennt nach Planansatz und den Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Investitionen in künftigen Jahren mit Hilfe eines entsprechenden Moduls zum Finanzverfahren nsk zentral und nachvollziehbar zu überwachen. Notwendige Finanzmittelumrichtungen sind im Jahresabschluss darzustellen.“

Die VE's für die einzelnen Investitionen sind in den Wirtschaftsplänen grundsätzlich aufgenommen und fortgeschrieben worden. Die Überwachung der Planansätze und Verpflichtungsermächtigungen erfolgt dezentral, beim jeweiligen Bauleiter. Nach Rücksprache mit dem Softwaredienstleister ITEBO wird es in absehbarer Zeit ein sog. „Auftragsmodul“ wie es bereits für den kameralen Haushalt vorgehalten wird, für den kaufmännischen Bereich nicht geben.

**TZ 2:** „Die gesetzlichen Fristen für die Rechnungslegung sind zukünftig einzuhalten.“

Der StEF ist bemüht die Fristen für die Rechnungslegung künftig einzuhalten. Es ist geplant den JAbschl 2010 bis Ende Juli 2011 aufzustellen; die Prüfung durch die WP-Kanzlei dürfte dann bis Ende Sept. 2011 abgeschlossen sein.

**TZ 3:** „Die durch den Abschlussprüfer getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG getroffen wurden sind – soweit noch nicht geschehen – zu beachten und umzusetzen.“

Hier wurden die wesentlichen verbesserungswürdigen Punkte aus der Anlage 8 des Jahresabschlusses 2009 aufgegriffen. Ein tatsächliches kaufmännisches Controlling existiert bis dato nicht. Sobald es die personelle Ausstattung der Abteilung RWV es zulässt, sind die entsprechenden Module für Kostenrechnung im NAV zu aktivieren und die Planzahlen einzupflegen. Die Auswertungen sind daraufhin von den Budgetverantwortlichen zu analysieren.

**TZ 4:** „Der Lagebericht und hier speziell der Teil über den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben ist zukünftig in dem von der EBV geforderten Umfang zu erstellen.“

Wie erläutert, wurden im Jahresabschluss 2009 im Lagebericht ja bereits weitere Informationen bei den Anlagen im Bau, sowie bei den geplanten Baumaßnahmen aufgenommen.

TZ 5: *Es wird empfohlen, die elektronische Belegarchivierung wie bei der Kernverwaltung einzuführen.*

Beim StEF wurde eine selbständige elektronische Belegarchivierung ab 2009 eingeführt. Das System ist einfach, die elektronische Belegsuche schnell und unkompliziert. U. E. ist eine zusätzliche elektronische Belegarchivierung, wie sie bei der Kernverwaltung eingeführt wurde, nicht erforderlich.

TZ 6: *Wir halten es daher für notwendig, die Möglichkeit von Schadenersatzforderung gegen das Ingenieurbüro zu prüfen.*

Die fiktive Nachrechnung der Schlussrechnung der Fa. Scharnagl mit den Einheitspreisen des Drittbietlers hat eine fiktive Bieterschiebung ergeben. Dieser Umstand ergibt sich aus dem Wegfall eines Großteils der Leistungen aus der Wasserhaltung und der vollständigen Räumung und Wiedereinrichtung der Baustelle über die Winterpause 2009 / 2010.

Das Letztere wurde als politischer Wunsch vom BWA im Laufe der Baumaßnahme gefordert und war sowohl für den StEF als auch für das Ing.-Büro Müller zum Zeitpunkt der Planungs- und Ausschreibungsphase nicht bekannt und auch nicht vorgesehen. Das zusätzliche Räumen und Wiedereinrichten der Vacher Baustelle führte zwangsläufig zu Mehraufwendungen und somit zu Mehrkosten.

Der große Preisunterschied resultiert jedoch hauptsächlich aus den nicht angefallenen Leistungen der Wasserhaltung. Die Fa. Scharnagl kalkulierte für den gesamten Titel 1.4 Wasserhaltung eine Summe von netto 25.476,74 €, der Drittbietler, die Arge Feickert / Dietz kalkulierte eine Summe von netto 423.155,88 €. Auf die Spekulationen von Bietern hat sowohl der StEF als auch das Ing.-Büro Müller keinen Einfluss. Außerdem stellen Spekulationspreise nichts Verbotenes dar.

Im Zuge der Durchführung von Aufschlussbohrungen wurde Grundwasser angetroffen. Der festgestellte Grundwasserschwankungsbereich lag nach den Wasserstandsmessungen etwa auf Höhe des Kanals.

Damit musste der Planer mit auftretendem Grundwasser im Bereich der Start- und Zielgruben rechnen.

Das Ausschreiben einer Wasserhaltung wurde somit erforderlich!

Bei der Bodenansprache war organoleptisch keine Belastung des Bohrguts ersichtlich. Eine Schadstoffbelastung in den Auffüllungen konnte nach dem Bodengutachten der LGA jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wurde im Gutachten empfohlen bei Auffälligkeiten die Auffüllungen zwischen zu lagern und vom Haufwerk eine Deklarationsanalyse durchzuführen. Somit musste der Planer auch mit dem Auftreten von belastetem Grundwasser rechnen!

Der ausgeschriebene Umfang des Titels 1.4 Wasserhaltung wurde vom StEF auf Grundlage des erlassenen Bescheides vom Ordnungsamt der Stadt Fürth, III/OA/U-NW-4 vom 14.08.2009, festgelegt. Der Planer musste daher die Aktivkohlefilteranlage in das LV aufnehmen. Um die im Bescheid in den Nebenbestimmungen geforderten Auflagen gemäß Ziff. 3.4.2 und folgende .... erfüllen zu können, war es notwendig, die Arbeiten in dem ausgeschriebenen Umfang als Grundpositionen auszuschreiben.

Das Ziel bzw. die Auflage war, auch auf unvorhersehbare Wasserqualitäten sofort und nicht „nach Bedarf wie vom RpA gefordert“ reagieren zu können, d.h. der Einsatz einer physikalischen Reinigungsanlage mit Aktivkohlefilter sollte jederzeit und unverzüglich möglich sein.

Abschließend ist noch anzumerken, dass der tatsächlich notwendige Umfang der Wasserhaltung erst nach Analyse der zu Beginn der Baumaßnahme zu nehmenden Wasserproben festgelegt werden kann.

Zum Zeitpunkt der Planung und Ausschreibung waren die Analysewerte des Grundwassers nicht bekannt, weder dem StEF, noch dem Planer.

Gemäß den Auflagen des Bescheides des Ordnungsamtes war außerdem eine baubegleitende, kontinuierliche Überwachung der Wasserqualität durchzuführen.

Um die geforderten Grenzwerte auch bei sich ändernden bzw. verschlechternden Wasserqualität einhalten zu können, war ein Vorhalten der ausgeschriebenen Leistungen und Gerätschaften durch die Baufirma somit notwendig.

Aufgrund der hinreichend beschriebenen Ausführungen liegt nach Ansicht des StEF kein Verschulden des Planers, Ingenieurbüro Müller aus Kalchreuth, vor.

Die Auffassung des RpA d. h., die Möglichkeiten von Schadensersatzforderungen gegen das Ingenieurbüro zu prüfen, wird vom StEF nicht vertreten.

Der Vorgang wurde dem Ref. V/R zur Prüfung bezüglich der Schadensersatzforderungen vorgelegt. Eine Aussage liegt noch nicht vor.

TZ 7: *Wir halten es daher für notwendig, die Möglichkeit von Schadensersatzforderung gegen das Ingenieurbüro zu prüfen.*

Die Mengenmehrung bei Pos. 3.1.9.4 kam im Wesentlichen durch Forderungen des TfA/Bh, die Mengenmehrung bei Pos. 3.2.4.1 kam durch einen 2,1 m höheren Grundwasserspiegel zustande. Für Pos. 3.1.9.11 musste eine 10 cm starke Schottertragschicht zur Befahrbarkeit des Feldweges hergestellt werden, was in der Planung nicht vorhersehbar war.

Geplant und mengenmäßig im LV berücksichtigt war die Wiederherstellung im Bereich des Kanalgrabens, entsprechend den Vorgaben des StEF. In den vorangegangenen Planungsphasen wurde entsprechend den Aussagen des TfA/Str keine Straßenwiederherstellung berücksichtigt. Nach den Kanalbauarbeiten sollte der Straßenausbau durch TfA/Str in der ersten Stichstraße im Bereich der Streusiedlung Stadelner Hard erfolgen.

Nach Beginn der Kanalbauarbeiten wurde im Zuge der Oberflächenwiederherstellung jedoch seitens des TfA/Bh im Bereich der Kronacher Straße in Teilflächen eine 40 cm bzw. eine 30 cm starke Schottertragschicht über die gesamte Wegbreite gefordert.

Darüber hinaus teilte TfA/Str dem StEF während der Ausführung der Kanalbauarbeiten mit, dass der geplante Straßenneubau in der Stichstraße nicht ausgeführt wird.

In dieser Stichstraße wurde der Feldweg zunächst entsprechend der Planung hergestellt. Da jedoch mittlerweile auf den Neubaugrundstücken Bautätigkeiten und starker Anliegerverkehr einschließlich Möbeltransporte herrschten, musste der Feldweg nachträglich mit einer 10 cm starken Schottertragschicht stabilisiert werden, um eine Befahrbarkeit zu gewährleisten. Dieser Feldweg stellt im Übrigen die einzige Zufahrtsmöglichkeit zum Neubaugelände im

Bereich der Streusiedlung Stadelner Hard dar. Der befestigte Feldweg dient also neben der Zufahrtsmöglichkeit für Anlieger vor allem auch als Flucht- und Rettungsweg für Polizei, Feuerwehr und Krankentransporte. Aus diesem wichtigen Grund musste dieser unverzüglich hergestellt werden.

Dies war in der Planung nicht bekannt und sowohl für den StEF als auch für das Ingenieurbüro nicht vorhersehbar.

Dem Vorschlag des RpA zu folgen und für die Herstellung der Schotterschicht weitere Angebote von Bietern einzuholen, erscheint dem StEF aufgrund des wichtigen Gesichtspunktes „Rettungsweg“ praktisch, zeitlich und leider auch theoretisch für nicht realisierbar.

An dieser Stelle muss auch angemerkt werden, dass eigentlich seitens des Tiefbauamtes aufgrund der gemachten Forderungen auch eine Straßenausbauplanung hätte vorgelegt werden müssen.

Auf die Forderung nach einer Straßenausbauplanung, sowie der Tatsache nach möglichen teureren Behinderungsanzeigen hat die Kanalbaufirma Scharnagl verzichtet bzw. keinen Gebrauch gemacht.

Trotz aller Forderungen zum Straßenbau seitens der anderen Dienststellen, kann der StEF insgesamt gesehen keinen Schaden für die Stadt Fürth erkennen, weil diese Leistungen ohnehin zwangsläufig angefallen wären.

Die Umstände, die zu Mengenmehrungen bei der Pos. 3.2.4.1 Pumpensumpf geführt haben, waren zum Zeitpunkt der Planung für den StEF und das Ingenieurbüro nicht bekannt und vorhersehbar.

Entsprechend den Aufschlussbohrungen war nur mit Grundwasser im Bereich der Baugrubensohle der Pumpstation zu rechnen, dies wurde in der Ausschreibung berücksichtigt. Im Zuge des Baugrubenaushubes musste jedoch festgestellt werden, dass der vorhandene Grundwasserstand ca. 2,10 m höher als angegeben war. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Kanalbaumaßnahme in der Stadelner Hard, da auch hier in einigen Haltungen eine Wasserhaltung erforderlich wurde.

Ein Verschulden des Ingenieurbüros liegt nach Auffassung des StEF nicht vor. Schadensersatzforderungen sind in diesem Zusammenhang nicht angebracht.

TZ 8: *„Wir halten eine Arbeitsanweisung der Werkleitung zu Wahrnehmung der Vorverhandlungen mit SVA und Tiefbauamt für erforderlich.“*

Da im Rahmen der Vorbereitung zur Ausschreibung diese Vorverhandlungen mit anderen Dienststellen wie SVA, TfA, VGN, infra etc. routinemäßig durch die SB des StEF stattfinden hält die Werkleitung eine Arbeitsanweisung für nicht erforderlich. Bedauerlicherweise wurden die in diesen Vorverhandlungen getroffenen Anforderungen an die Art und Weise der Durchführung im Bauverlauf nachträglich geändert oder als nicht ausreichend erachtet und es kommt so zu Zusatzforderungen seitens der beteiligten Dienststellen. Eine Arbeitsanweisung macht daher nur Sinn, wenn auch die beteiligten Dienststellen zur Einhaltung der in den Vorverhandlungen gegebenen Zusagen / Auflagen verpflichtet werden können.

TZ 9: *„Wir halten eine Auslastungsberechnung als Führungsunterstützung durch die Planstelle „Technisches Controlling“ für erforderlich.“*

Rechnungsprüfungsamt  
02. AUG. 2011

Die TZ wird zur Kenntnis genommen. Eine Auslastungsberechnung ist ohne Zweifel sinnvoll. Es gibt eine Vielzahl von Führungsinstrumentarien, das derzeit im StEF aufgebaut und ständig verbessert wird. Dazu müssen Prioritäten gesetzt werden. Der Punkt Auslastungsberechnung wird mittelfristig (in 3 – 5 Jahren) von der WL aufgegriffen werden.

TZ 10: „Wir halten die Einhaltung des Wettbewerbsprinzips nach der GO auch für diesen Bereich für erforderlich.“

Wir stimmen dem RpA zu, ein Abweichen sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

TZ 11: „Die nach wie vor ausstehende Umsetzung der TZ 27 und 29 aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung 2004 bis 2008 sollte unter Einbeziehung der BKPV nunmehr zeitnah erfolgen.“

Am 22.07.2011 fand eine Besprechung mit Herrn Mühlfeld (BKPV) statt, da dieser in anderer Sache bei der Stadt vorstellig wurde. Hierbei wurde der derzeitige Bearbeitungsstand mit uns erörtert und das weitere Vorgehen besprochen. Mit einer Stellungnahme ist bis Ende August 2011 zu rechnen.

TZ 12: „Das RpA empfiehlt folglich auch zu den obigen Fragestellungen, insbesondere zu einer evtl. möglichen Rückübertragung beim StEF bilanzierter städtischer Entwässerungskanäle, die Einschaltung des BKPV durch den StEF und diesen mit einer umfassenden Beurteilung zu beauftragen.“

Eine Beauftragung ist erfolgt, wie zu TZ 11 bereits ausgeführt, ist mit einer Stellungnahme zum Ende August 2011 zu rechnen.

TZ 13: „Die Verwaltungskostenanteile sind KAG-konform zu ermitteln bzw. festzulegen.“

Der StEF teilt die Auffassung des RpA. Die Zuständigkeit zur Ermittlung der Verwaltungskostenanteile liegt jedoch bei Käm, der StEF kann hier nur auf anfordern der Käm Zuarbeit leisten.

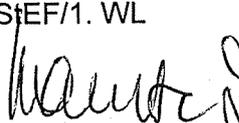
II. Abdruck – StEF zum Akt: Rechnungsprüfungsausschuss

 D - z. g. K.

IV. RpA – z. g. K. und w. V.

Kennntnis genommen  
Fürth, 29. 07. 11  
DIREKTORIUM

Fürth, 27. Juli 2011  
StEF/1. WL

 K<sub>g</sub>  
Si, Lö, AL

H. Prymelski z.w.V (Erstellung  
Synopsis

bis 19.09.2011 zur Sitzung RpA

(3287)

